

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Pinneberg
Lidija Arsic
Postfach 2063
25410 Pinneberg

Per Email: arsic@stadtverwaltung.pinneberg.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7

Email: marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2020-426-1

Datum:
17.07.2022

**Stadt Pinneberg: Bebauungsplan Nr. 161 „Gerhard-Hauptmann-Straße“ für das Gebiet zwischen Großer Reitweg, Thesdorfer Weg und Manfred-von-Richthofen-Straße
Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB. i.V. 13 a BauGB. Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Arsic,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Verlängerung des Abgabetermins um 2 Wochen und zur Übersendung der Planunterlagen. Wir teilen Ihnen hiermit unsere Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Verfahren mit.

Mit der E-Mail vom 08.06.2022 wurden die Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ausgesprochen. Laut Begründung und vorhergegangener Verfahrensbeteiligung erfolgt die Beteiligung jedoch gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Grundsätzliches

Wir lehnen die Überplanung der Quartiere WA 9 und WA 11 in der dargelegten Form ab. Wir sperren uns nicht grundsätzlich gegen eine Nachverdichtung, doch muss sie moderat und dem Quartier angemessen erfolgen. Doch das sehen wir hier nicht. Wie wir bereits in unserer ersten Stellungnahme zu dem Verfahren beschrieben haben, halten wir aus naturschutzfachlichen und klimapolitischen Gründen eine Bebauung der vorhandenen Freiflächen weder für nachhaltig noch für zukunftsfähig. Wir schrieben: „ da in dem Planbereich mit einer zusätzlichen Bebauung gewachsene Strukturen zerstört werden,sie entspricht nicht einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Die Verschiebung der Bebauungsgrenzen in den WA 8, 9, 10, 11 und 12 verändern den Charakter einer mit einem Altbestand von Bäumen und Sträuchern durchzogenen Wohnstruktur.

Es werden Nahrungs- und Lebensräume für Insekten und Vögel vernichtet. Der Rückgang an der Insektenvielfalt ist dramatisch. In der Folge sind bereits auch die sogenannten „ Allerweltsvögel“ in ihrem Bestand bedroht.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Innerstädtische Nahrungs- und Lebensräume für Fledermäuse sind gefährdet. Gerade das Quartier WA 11 ist von einer Artenvielfalt geprägt, die mit den beiden zusätzlichen Baufenstern zwischen den Häusern der Gerhard-Hauptmannstraße und des Großen Reitwegs vollständig vernichtet werden können. Die vorhandenen Eichen, die alten Obstbäume und die vielfältigen Sträucher besitzen eine hohe biologische Wertigkeit für das Plangebiet. Auch für das Kleinklima sind sie eminent wichtig. Hitzeperioden von über 30°C treten immer häufiger auf und sie dauern länger. Nachts kommt es kaum zur Abkühlung, im innerstädtischen Raum kann die nächtliche Temperatur um bis zu 10 °C wärmer sein als in den Außen- oder ländlichen Bereichen. Zu schaffender Ausgleich für die entfernten Bäume sind kein Ersatz für das dann fehlende Grün im Plangebiet. Zum einen werden in den Quartieren die Artenvielfalt zurückgehen und zum anderen fehlt dann der klimatisch ausgleichende Effekt vor Ort. Mehrere Studien haben gezeigt, dass ein Baum, abhängig von Art und Größe, eine kühlende Wirkung von bis zu 10 Klimaanlagen erzeugen kann.

Zur Verringerung der Klimafolgen sollte Pinneberg den Grundsatz der Sponge City (Schwammstadt) verfolgen. Die zusätzliche Versiegelung in den betreffenden Quartieren wird zur Verringerung des Grundwasserbestandes beitragen, die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung wirkt dem entgegen. Dazu gehören neben der Dachbegrünung und dem Erhalt von Bäumen und Sträuchern auch die Versickerung von Regenwasser vor Ort. So können Ableitungen von Regenwasser die Überlastung der Kanalisation verringern und der Grundwasserspiegel stabilisiert werden.

Begründung

2. Rechtsgrundlagen

Die Daten der Rechtsgrundlagen entsprechen zum Teil nicht der aktuellen Fassung, bitte aktualisieren und ggfs. die Planung an die aktuellen Bestimmungen anpassen:

- Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Landesbauordnung (LBO)des Landes Schleswig-Holstein zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) Änderung durch Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802 (Nr. 33)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Zuletzt geändert vom 2.Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022 Hier insbesondere der Insektenschutz

3.2 Aufstellungsverfahren

In diesem Kapitel wird erläutert, dass nach der Auswertung der Stellungnahmen die Variante 1 als Grundlage für die weitere Planung dienen soll. Anhand der Abwägungstabelle zum Beteiligungsverfahren ist jedoch zu sehen, dass die überwiegende Anzahl der Stellungnehmer:innen die Vorentwurfsvariante 1 abgelehnt hat. Somit stellt sich für uns die Frage nach der Priorisierung für die Umsetzung von Variante 1.

In der Pressebericht des SHZ war am ... zu lesen, dass es aufgrund der Bevölkerungszunahme bereits zu Problemen der sozialen Infrastruktur gekommen ist. Wir empfehlen der Stadt Pinneberg einen Schulentwicklungsplan aufzustellen und für künftige Baugebiete eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erheben. Das erhöht die Transparenz der künftigen städtebaulichen Entwicklung und der Planungssicherheit.

Satzung

Text (Teil B)

5.10 Einfriedungen sollten so errichtet werden, dass neben dem natürlichen Wuchs der Baumkronen auch derjenige des Wurzelbereichs (Pfahlsetzung) geschützt wird.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND* SH